

HAUSORDNUNG

für die Vermolder Eisbahn im Zelt mit Besucherbereich

Betreiber: Vermold Verzaubert e.V.

Anschrift der Anlage: auf dem Kirchvorplatz der Ev. Kirche

Gültig ab: 01.08.2026

Maximale Besucherzahl: 300

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die gesamte Eisbahnanlage einschließlich Zelt, Eisfläche, Besucherbereich, Ein- und Ausgangsbereiche, Umkleiden, Toiletten, Gastronomie- und Aufenthaltsbereiche sowie der zugehörigen Außenflächen, soweit diese dem Betrieb der Eisbahn dienen. Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz der Besucherinnen und Besucher, Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen. Mit dem Betreten der Anlage erkennen Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung an. Neben dieser Hausordnung gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und Genehmigungen sowie die Anweisungen des Betriebspersonals.

2. Zutritt zur Anlage

Der Zutritt ist nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und über die vorgesehenen Eingänge gestattet. Der Betreiber kann den Zutritt vorübergehend beschränken, insbesondere wenn die zulässige Besucherzahl erreicht ist oder die Sicherheit des Betriebs dies erfordert. Personen, die aufgrund ihres Zustandes oder Verhaltens eine konkrete Gefahr für sich oder andere darstellen, können vom Zutritt ausgeschlossen werden. Personen, die unter erheblichem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen die Eisfläche nicht benutzen. Kinder unter 6 Jahren und aufsichtsbedürftige Personen dürfen die Anlage nur im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflichten und unter der erforderlichen Beaufsichtigung nutzen.

Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Eisstockschießen ist durch die jeweils aufsichtsverantwortliche Person sicherzustellen, dass die Eisstöcke entsprechend den Vorgaben des Betreibers und ohne Gefährdung anderer Personen benutzt werden.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet noch geschädigt oder unzumutbar behindert werden.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten, sofern diese der Sicherheit, Ordnung oder Durchführung des Betriebs dienen.

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten, Durchgänge und sonstige gekennzeichnete Sicherheitsflächen sind jederzeit freizuhalten.

Absperrungen, Geländer, Banden, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zweckwidrig benutzt, verstellt oder beschädigt werden. Gegenstände dürfen nicht so abgelegt werden, dass dadurch Flucht- und Rettungswege oder andere Besucher gefährdet oder behindert werden.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Beschädigungen, Gefahrenstellen, Unfälle oder Verletzungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.

4. Speisen und Getränke

1. Das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist innerhalb des Zeltes, im Besucherbereich sowie auf der Eisfläche grundsätzlich nicht gestattet.
2. **Lediglich ein (1) Kuchen zu einem Kindergeburtstag darf mitgebracht und verzehrt werden!**
3. Insbesondere dürfen keine mitgebrachten alkoholischen oder alkoholfreien Getränke, offenen Getränkebehälter, Speisen, Snacks oder sonstigen Lebensmittel in die Anlage eingebracht oder dort verzehrt werden.
4. Ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die aus **medizinischen, gesundheitlichen oder vergleichbaren zwingenden Gründen** benötigt werden. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit das Betreiberpersonal vorab zu informieren.
5. Für Säuglinge und Kleinkinder erforderliche Nahrung und Getränke sowie aus gesundheitlichen Gründen erforderliche Getränke dürfen mitgebracht werden.
6. Der Betreiber kann für einzelne Veranstaltungen, Gruppen oder besondere Situationen Ausnahmen zulassen oder besondere Verzehrbereiche festlegen.
7. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung kann das Betreiberpersonal die betreffende Person auffordern, die mitgebrachten Speisen und Getränke unverzüglich aus der Anlage zu entfernen oder den Verzehr einzustellen bzw. kann das Betreiberpersonal die Speisen und/oder Getränke einkassieren. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen können die in dieser Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Ausschluss von der Nutzung und ein Hausverbot, zur Anwendung kommen.

5. Nutzung der Eisfläche

Die Eisfläche darf ausschließlich mit geeigneten und betriebssicheren Schlittschuhen sowie während der hierfür freigegebenen Zeiten betreten werden. Vor dem Betreten der Eisfläche sind die hierfür vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu benutzen. Auf der Eisfläche ist stets eine den eigenen Fähigkeiten entsprechende Geschwindigkeit und Fahrweise einzuhalten. Auf langsamere, unerfahrene, ältere oder körperlich eingeschränkte Personen sowie auf Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Überholen, Ausweichen und Anhalten haben so zu erfolgen, dass andere Personen nicht gefährdet werden. Absichtliches Anfahren, Schubsen, Rempeln, Ziehen, Festhalten oder sonstiges gefährliches Verhalten ist verboten. Wettfahrten, Fangspiele, Kettenfahren und vergleichbare Spiele sind verboten, sofern sie nicht ausdrücklich vom Betreiber erlaubt wurden. Das Fahren entgegen der vom Betreiber vorgegebenen Fahrtrichtung ist verboten. Das Sitzen oder Liegen auf der Eisfläche ist untersagt. Muss eine Person aufgrund eines Sturzes oder einer Verletzung auf der Eisfläche verbleiben, ist unverzüglich das Personal zu verständigen. Gegenstände, die andere Personen gefährden können, dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden. Schutzausrüstung, insbesondere Handschuhe und ein geeigneter Schutzhelm, wird empfohlen. Für bestimmte Veranstaltungen, Altersgruppen oder Angebote kann der Betreiber das Tragen von Schutzausrüstung verbindlich vorschreiben. Die Benutzung der Eisfläche erfolgt nur im Rahmen der vom Betreiber freigegebenen Nutzungsbedingungen.

5a. Nutzung der Eisfläche zum Eisstockschießen

Das Eisstockschießen ist ausschließlich auf den hierfür vom Betreiber freigegebenen und gekennzeichneten Bahnen bzw. Flächen zulässig. Die Benutzung der Eisstockbahn ist nur während der hierfür vorgesehenen Betriebs- und Veranstaltungszeiten mit festem Schuhwerk gestattet. Eisstöcke dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß und entsprechend den Anweisungen des Betreiberpersonals verwendet werden. Vor Beginn des Eisstockschießens ist sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Wurf-, Lauf- oder Gefahrenbereich des Eisstocks befinden. Ein Eisstock darf erst gespielt bzw. abgeschoben werden, wenn die Bahn vollständig frei ist und sich keine Person im Gefahrenbereich befindet. Während eines laufenden Spiels ist das Betreten der Eisstockbahn durch Zuschauer oder andere Personen untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vom Betreiber oder der Spielleitung gestattet wird. Das

absichtliche Werfen, Schleudern, Hochheben oder sonstige zweckwidrige Bewegungen von Eisstöcken ist verboten.

Eisstöcke dürfen nicht in Richtung von Personen, Bande, Zeltkonstruktion oder sonstigen Einrichtungen gespielt werden. Das Spielen von Eisstöcken außerhalb der hierfür vorgesehenen Bahnen ist verboten. Personen, die sich auf der Eisfläche befinden, haben den Spielbetrieb zu beachten und die gekennzeichneten Sicherheitsbereiche einzuhalten. Kinder und Personen, die mit der sicheren Handhabung von Eisstöcken nicht vertraut sind, dürfen Eisstöcke nur unter geeigneter Aufsicht und entsprechend den Vorgaben des Betreibers benutzen. Das Betreten der Eisstockbahn während des laufenden Spielbetriebs zum Aufnehmen oder Zurückholen von Eisstöcken ist nur zulässig, wenn dies gefahrlos möglich ist und der Spielbetrieb unterbrochen wurde. Bei Turnieren, Veranstaltungen oder organisiertem Eisstockschießen sind zusätzlich die Anweisungen der Spielleitung und des Betreiberpersonals zu beachten. Bei erkennbarer Gefahr, unübersichtlichen Situationen oder einer Störung des Betriebs ist das Eisstockschießen unverzüglich einzustellen. Der Betreiber kann die Nutzung der Eisstockbahnen aus Sicherheitsgründen jederzeit vorübergehend einschränken oder untersagen.

Im Zusammenhang mit dem Eisstockschießen ist insbesondere untersagt:

- Eisstöcke außerhalb der freigegebenen Bereiche zu benutzen;
- Eisstöcke auf Personen zu richten oder in deren Richtung zu spielen;
- die Eisstockbahn während eines laufenden Spiels unbefugt zu betreten;
- Eisstöcke absichtlich hochzuheben, zu werfen oder anderweitig gefährlich zu bewegen;
- Eisstöcke oder Zubehör unbeaufsichtigt in Verkehrs-, Flucht- oder Rettungswegen abzulegen;
- andere Personen während des Spielbetriebs absichtlich abzulenken, zu behindern oder zu gefährden.

6. Besucherbereich

Der Besucherbereich darf nur über die vorgesehenen Zugänge betreten werden.

Absperrungen zwischen Eisfläche und Besucherbereich dürfen nicht überstiegen, geöffnet oder entfernt werden.

Besucher dürfen die Eisfläche nur betreten, wenn dies ausdrücklich gestattet ist.

Das Aufstützen, Klettern oder Sitzen auf Absperrungen und Geländern ist verboten.

Kinder sind insbesondere im Bereich von Zugängen, Absperrungen und der Eisfläche angemessen zu beaufsichtigen.

Das Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche oder in Richtung anderer Personen ist verboten.

Der Aufenthalt im Besucherbereich darf den Zugang zu Ausgängen, Rettungswegen und Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Zuschauer haben sich ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Besucherbereichen aufzuhalten. Der Sicherheitsabstand zur Eisstockbahn und zum Spielbereich ist einzuhalten.

Absperrungen dürfen nicht überstiegen oder entfernt werden.

7. Zelt und Brandschutz

Im gesamten Zelt gilt das Rauchverbot. Der Raucherbereich befindet sich vor der Eingangstür zum Zelt.

Offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände und sonstige Zündquellen sind innerhalb des Zeltes verboten. Die Verwendung eigener Heiz-, Koch- oder Elektrogeräte ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers verboten. Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Notausgänge und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt, verdeckt oder missbräuchlich benutzt werden.

Dekorationen, Werbemittel oder sonstige Gegenstände dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Die zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden.

Im Brand- oder sonstigen Gefahrenfall sind die Anweisungen des Personals sowie der Einsatz- und Rettungskräfte unverzüglich zu befolgen.

8. Rettungswege und Notfall

Sämtliche gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Notausgänge dürfen nicht blockiert oder verschlossen werden, soweit dies den genehmigten Sicherheitsvorgaben widerspricht. Im Notfall ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Personals zu folgen. Bei einer Evakuierung ist die Anlage über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Das Betreten gesperrter Bereiche ist untersagt. Nach Verlassen des Zelttes ist der ausgewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Personen dürfen nicht zu ihren zurückgelassenen Gegenständen zurückkehren, solange dies vom Personal oder von Einsatzkräften nicht ausdrücklich freigegeben wurde. Jede Person ist verpflichtet, erkennbare Gefahren, Brände, Unfälle oder Verletzungen unverzüglich dem Personal zu melden.

9. Alkohol, Drogen und gefährliche Gegenstände

Der Konsum alkoholischer Getränke ist nur in den hierfür vorgesehenen und vom Betreiber freigegebenen Bereichen zulässig. Das Betreten der Eisfläche unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten.

Der Besitz oder das Mitführen gefährlicher Gegenstände, durch die Besucher oder Beschäftigte gefährdet werden können, ist untersagt, soweit hierfür keine gesetzliche Berechtigung besteht. Der Betreiber kann Personen, von denen aufgrund ihres Zustands oder Verhaltens eine konkrete Gefahr ausgeht, von der Nutzung ausschließen.

10. Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden.

Für Assistenz- und Blindenführhunde gelten die gesetzlichen Zutrittsrechte.

Für sonstige Bereiche können durch den Betreiber besondere Regelungen getroffen werden.

11. Minderjährige und Gruppen

Erziehungsberechtigte und sonstige aufsichtsverantwortliche Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen betreuten Personen die Hausordnung einhalten.

Bei Schul-, Vereins-, Firmen- oder sonstigen Gruppenveranstaltungen sind zusätzlich die jeweiligen organisatorischen und sicherheitsbezogenen Vorgaben des Betreibers einzuhalten.

Für bestimmte Angebote können aus Sicherheitsgründen Alters-, Größen- oder sonstige Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden.

12. Erste Hilfe und Unfälle

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.

Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

Den Anweisungen des Ersthelfer-, Sanitäts- oder Rettungspersonals ist Folge zu leisten.

Bei einem Unfall ist der Unfallort nach Möglichkeit freizuhalten und sind Behinderungen der Rettungsmaßnahmen zu vermeiden.

13. Garderobe und persönliche Gegenstände

Persönliche Gegenstände sind so aufzubewahren, dass sie keine Gefahren- oder Behinderungsquelle darstellen. Für die Garderobe wird grundsätzlich nicht haftet. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht als Ablageflächen genutzt werden. Für die Nutzung von Schließfächern, Garderoben oder sonstigen Aufbewahrungsmöglichkeiten gelten die hierfür gesondert bekannt gegebenen Bedingungen.

Gefundene Gegenstände sind beim Betreiberpersonal abzugeben.

14. Beschädigungen und Verunreinigungen

Einrichtungen, Zeltkonstruktion, Eisfläche, Banden, Sitzgelegenheiten, Sanitäranlagen und sonstige Einrichtungen sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.

Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.

Wer Einrichtungen des Betreibers vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für den entstandenen Schaden.

15. Weisungsrecht und Ausschluss

Das Betreiberpersonal ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderliche und angemessene Anweisungen zu erteilen. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, andere Personen gefährdet, den Betriebsablauf erheblich stört oder berechtigten Anweisungen des Personals nicht Folge leistet, kann von der weiteren Nutzung der Anlage ausgeschlossen und zum Verlassen der Anlage aufgefordert werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein befristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Bei unmittelbarer Gefahr sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Eintrittsentgelts besteht bei einem Ausschluss nur nach Maßgabe der jeweils geltenden Vertrags- und Nutzungsbedingungen sowie der gesetzlichen Vorschriften. Das Betreiberpersonal bzw. die vom Betreiber eingesetzte Spielleitung ist berechtigt, einen Spielbetrieb jederzeit zu unterbrechen, wenn Personen gefährdet werden, Sicherheitsbereiche nicht eingehalten werden oder sonstige sicherheitsrelevante Umstände vorliegen.

16. Foto-, Film- und Videoaufnahmen

1. Foto-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Gelände der Eisbahn sind grundsätzlich so anzufertigen, dass Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte und berechnigte Interessen anderer Besucherinnen und Besucher, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, nicht beeinträchtigt werden.
2. Das gezielte Fotografieren oder Filmen anderer Personen ist nur mit deren vorheriger Zustimmung zulässig. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen. Die gesetzlichen Regelungen über die Anfertigung und Verbreitung von Bildaufnahmen bleiben unberührt.
3. Aufnahmen, auf denen andere Besucherinnen und Besucher lediglich zufällig oder als bloßes Beiwerk einer allgemeinen Aufnahme erscheinen, bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
4. Das Veröffentlichen, Weitergeben oder sonstige Zugänglichmachen von Aufnahmen anderer Personen, insbesondere über soziale Medien, Internetplattformen oder sonstige öffentlich zugängliche Medien, bedarf der hierfür erforderlichen Einwilligung bzw. einer sonstigen gesetzlichen Grundlage.
5. Im Rahmen von **Schulsport, Schulveranstaltungen und Veranstaltungen mit Minderjährigen** dürfen Foto-, Film- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen und schulischen Vorgaben und mit den erforderlichen Einwilligungen angefertigt und verwendet werden.
6. Die Anfertigung von Aufnahmen in Umkleiden, Toiletten oder anderen Bereichen, in denen eine besondere Privatsphäre erwartet werden kann, ist **ausnahmslos untersagt**.
7. Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen den sicheren Betrieb der Eisbahn nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten, während des Eislaufens andere Personen durch die Aufnahme zu behindern, die Eisfläche aus Sicherheitsbereichen heraus zu betreten oder Absperrungen zu übersteigen.
8. Die Verwendung von Selfie-Sticks, Stativen, Drohnen oder vergleichbaren Aufnahmegeräten kann vom Betreiber aus Sicherheitsgründen eingeschränkt oder untersagt werden. Der Einsatz von Drohnen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Zeltes ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Betreibers untersagt.

9. Gewerbliche, journalistische, werbliche oder sonstige nicht ausschließlich private Foto-, Film- und Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Gesetzliche Rechte, insbesondere der Presse, bleiben unberührt.
10. Der Betreiber kann Foto-, Film- und Videoaufnahmen aus Sicherheits-, Organisations- oder Veranstaltungsgründen für bestimmte Bereiche oder Veranstaltungen vollständig untersagen.
11. Den Anweisungen des Betreiberpersonals hinsichtlich Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist Folge zu leisten.
12. Mit Betreten der Eislaufbahn akzeptieren die Besucher die Verwendung eventuell von ihnen gemachter Foto- und Videoaufnahmen durch den Verein Versmold Verzaubert e.V. oder Vertretern der Presse.
13. Verstöße gegen diese Regelungen können zum Ausschluss von der Nutzung der Anlage oder zu einem Hausverbot führen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

17. Schulsport und schulische Veranstaltungen

1. Die Nutzung der Eisbahn im Rahmen des Schulsports, von Schulveranstaltungen, Wandertagen oder vergleichbaren schulisch organisierten Veranstaltungen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit dem Betreiber.
2. Die Schule bzw. die jeweils verantwortliche Lehrkraft trägt die Verantwortung für die schulische Organisation, die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der für den Schulsport geltenden schulischen Vorschriften. Die gesetzlichen und organisatorischen Pflichten der Schule und der Lehrkräfte werden durch diese Hausordnung nicht eingeschränkt oder übernommen.
3. Die Lehrkraft bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vor Beginn der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten, den Zugängen, Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie den für die Eisbahn geltenden Sicherheitsregeln vertraut zu machen.
4. Vor Beginn des Eislaufens sind die Schülerinnen und Schüler durch die verantwortliche Lehrkraft über die wesentlichen Sicherheits- und Verhaltensregeln zu unterweisen. Hierzu gehören insbesondere:
 - die vorgegebene Fahrtrichtung,
 - das angemessene Fahrtempo,
 - das Verhalten bei Stürzen,
 - das Überholen und Ausweichen,
 - das Verbot des absichtlichen Rempelns und Schubsens,
 - das Verhalten an den Ein- und Ausgängen,
 - das Verhalten bei einer Unterbrechung oder Evakuierung,
 - die Bedeutung der Absperrungen und Sicherheitsbereiche.
5. Vor dem Betreten der Eisfläche ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson ein angemessener Ausrüstungscheck durchzuführen. Insbesondere sind Schlittschuhe auf einen ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu überprüfen.
6. Für den Schulsport wird das Tragen eines geeigneten Schutzhelms sowie fester Handschuhe empfohlen. Soweit schulische Vorschriften, die verantwortliche Lehrkraft oder der Betreiber dies aus Sicherheitsgründen vorgeben, ist die entsprechende Schutzausrüstung verpflichtend zu tragen.
7. Schmuck, Uhren, Schlüsselanhänger und sonstige Gegenstände, die beim Eislaufen eine Verletzungsgefahr darstellen können, sind vor Beginn des Eislaufens abzulegen oder sicher zu verstauen. Lange Haare sind so zu sichern, dass sie keine Gefährdung darstellen.
8. Schülerinnen und Schüler dürfen die Eisfläche nur nach Freigabe durch die verantwortliche Lehrkraft und den Betreiber betreten.

9. Die Schülerinnen und Schüler haben die Anweisungen der Lehrkraft, der Aufsichtsperson und des Betreiberpersonals zu befolgen. Bei widersprüchlichen Anweisungen ist aus Sicherheitsgründen die Anweisung des Betreiberpersonals hinsichtlich des Betriebs der Eisbahn maßgeblich.
10. Die verantwortliche Lehrkraft hat darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Können und Leistungsstand eingesetzt werden. Überforderung und riskante Fahrmanöver sind zu vermeiden.
11. Anfängerinnen und Anfänger sowie Schülerinnen und Schüler mit erkennbaren Schwierigkeiten beim Eislaufen sind besonders zu berücksichtigen. Der Betreiber kann aus Sicherheitsgründen einzelne Bereiche oder Nutzungsformen untersagen.
12. Übungen, Spiele oder sonstige Aktivitäten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit dem sicheren Betrieb der Eisbahn vereinbar sind und die verantwortliche Lehrkraft bzw. der Betreiber sie freigegeben hat.
13. Wettfahrten, Fangspiele, absichtliches Kreuzen von Fahrwegen, Rempeln, Schubsen oder sonstige Aktivitäten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen eines vom Betreiber freigegebenen und von der Lehrkraft beaufsichtigten Übungs- oder Spielbetriebs durchgeführt werden.
14. Das Betreten der Eisfläche während des Einsatzes einer Eismaschine oder eines sonstigen Arbeitsgeräts ist verboten. Die Eisfläche darf erst nach ausdrücklicher Freigabe wieder betreten werden.
15. Bei einem Unfall, einer Verletzung oder einer sonstigen Gefahr ist der Eislaufbetrieb unverzüglich zu unterbrechen. Die Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson und das Betreiberpersonal sind sofort zu informieren.
16. Im Falle einer Evakuierung oder sonstigen Notfallsituation haben die Schülerinnen und Schüler die Eisfläche und das Zelt nach den Anweisungen der Lehrkraft, des Betreiberpersonals und der Einsatzkräfte zu verlassen. Die Gruppe hat sich anschließend am vom Betreiber festgelegten Sammelplatz zusammenzufinden.
17. Schülerinnen und Schüler dürfen die Gruppe während der Veranstaltung grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft verlassen.
18. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke richtet sich auch bei schulischen Veranstaltungen nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Hausordnung. Ausnahmen für medizinisch notwendige Getränke oder besondere Bedürfnisse bleiben unberührt.
19. Für das Eisstockschießen im Rahmen des Schulsports gelten zusätzlich die besonderen Sicherheitsbestimmungen dieser Hausordnung. Schülerinnen und Schüler dürfen Eisstöcke nur unter unmittelbarer Aufsicht und nach Freigabe durch die verantwortliche Lehrkraft und den Betreiber benutzen.
20. Der Betreiber ist berechtigt, den Schulsport auf der Eisbahn ganz oder teilweise zu unterbrechen oder einzustellen, wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Begleitpersonen oder anderen Besuchern besteht oder die sichere Durchführung des Betriebs nicht gewährleistet ist.
21. Die Hausordnung des Betreibers ergänzt die schulischen Sicherheits- und Organisationsvorgaben. Weitergehende Anforderungen der Schule, des Schulträgers, der zuständigen Unfallkasse oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt.

18. Haftung

Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben unberührt. Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten, der jeweiligen Situation und den Anweisungen des Betreibers zu verhalten. Eine Haftungsbeschränkung für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erfolgt durch diese Hausordnung nicht, soweit gesetzlich zwingende Haftung besteht. Die Hausordnung begründet keinen Ausschluss oder eine Einschränkung gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten des Betreibers.

19. Vorübergehende Sperrung

Der Betreiber ist berechtigt, die Eisfläche, einzelne Bereiche oder die gesamte Anlage vorübergehend zu sperren, wenn dies insbesondere aufgrund von:

- Unfall- oder Gefahrensituationen,
- technischen Störungen,
- erforderlichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten,
- unzureichenden Eisbedingungen,
- Witterungseinflüssen,
- Überfüllung,
- behördlichen Anordnungen,
- Brand- oder sonstigen Notfällen

erforderlich ist.

20. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung ergänzt die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die für die Anlage erteilten Genehmigungen und behördlichen Auflagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Maßgeblich ist die jeweils am Eingang bzw. auf der Internetseite des Betreibers bekannt gemachte Fassung.

Betreiber: Versmold Verzaubert e.V.

Anschrift: Ravensberger Straße 11, 33775 Versmold

Telefon: 05423-932730

Notruf: 112

Polizei: 110

Sammelplatz: Marktplatz, Wiesenstraße 1, 33775 Versmold

Hausordnung gültig ab: 01.08.2026